

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Fulda 1953 e.V.“ und hat seinen Sitz in Fulda. Er wurde am 27.08.1953 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda am 08.06.1954 unter VR Nr. 177 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendpflege.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die im Abs. 2 vorgegebenen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. sowie die Satzungen der für ihn zuständigen Landesfachverbände und der zuständigen Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes an.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - b) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
  - c) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder

- (2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Rücksicht auf Rasse, Beruf und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeersuchens sind keine Rechtsmittel möglich.
- (5) Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Vereinssatzung.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben oder fördern, können durch Beschluss des Hauptvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins so einzurichten, dass es die Ehre und das Ansehen des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder nicht verletzt.
- (8) Die von den Mitgliederversammlungen und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes. Zum Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit des Hauptvorstands erforderlich. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen mitzuteilen. Wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann es durch Beschluss des Hauptvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (10) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 5 Beiträge**

Es ist Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühr sowie über die Beitragsfreistellung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung aller aktiven und passiven Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Hauptvorstand einberufen. Dieser bestimmt Ort und Zeit. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies dringende Entscheidungen erfordern.
- (4) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Zwecke und Gründe beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (6) Beschlüsse, auch Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinsordnung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem anderen von der Versammlung zu bestimmendem Vorstandsmitglied.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Feststellung der Stimmberechtigung
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Hauptvorstands, der Sportabteilungen und des Kassenprüfungsberichts
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) die Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen, Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - h) abschließende Rechtsinstanz
  - i) die Auflösung des Vereins
- (9) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (11) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Dem Hauptvorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) der/die Beisitzer/in.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Leitern der Sportabteilungen und den vom Vorstand bestellten Mitgliedern zusammen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche, somit volljährige Vereinsmitglieder. Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand.
- (6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mündlich erfolgen. Hierbei kann auf die Mitteilung der Tagesordnung verzichtet werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden, außer bei Ausschluss, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden. Dies hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Ersatzwahl muss in derselben Versammlung vorgenommen werden.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (10) Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (11) Der Leiter der jeweiligen Sportabteilung regelt die Abteilungsangelegenheiten im Auftrag des Hauptvorstandes. Aufgaben der Abteilungsleiter sind vor allem die Koordination und Leitung des Sportbetriebes der jeweiligen Abteilung. Trainer und deren Assistenten werden vom zuständigen Abteilungsleiter vorgeschlagen und vom Hauptvorstand bestimmt.

## **§ 9 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf die Höhe und den Umfang der abgeschlossenen Versicherungen beschränkt.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Fulda überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihr werden alle bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2005 beschlossen,  
durch das Amtsgericht anerkannt und in das Vereinsregister am \_\_\_\_\_  
unter VR Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen.